Satzung

des Friedhofsvereins Öttershagen e.V.

1. Name, Sitz, Zweck, Geschäftsjahr

a) Der Verein führt den Namen **„Friedhofsverein Öttershagen e.V.“**

b) Sein Sitz ist in 51570 Windeck – Öttershagen

c) Der Verein ist unabhängiger Unterhaltsträger des Friedhofs in Öttershagen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

d) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

e) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen.

2. Mitgliedschaft

a) Mitglieder des Vereins können Einwohner von Langenberg, Öttershagen, Silberhardt, Kohlberg, Perseifen, Hau und Umgebung werden, sowie ehemalige Bewohner dieser Bezirke, die gegenwärtig nicht hier leben. Die Mitgliedschaft beruht auf der Familie, wozu Eltern und deren unverheiratete Kinder gehören. Bei Heirat der Kinder können die neugegründeten Familien als selbständiges Mitglied aufgenommen werden.

Wer dem Verein beitreten will, muss die Satzung anerkennen.

b) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

c) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und kann einmal jährlich Einblick in die Geschäfts- und Kassenführung verlangen.

d) Jedes Mitglied, das seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen ist, hat, nach Maßgabe der Satzung einschl. der als Anlage 1 zur Satzung beigefügten Gebührenordnung, Anspruch auf ein Einzel- oder Familiengrab.

e) Wenn die ordnungsgemäße Unterhaltung des Friedhofs, etwa durch Erweiterung oder irgendwelche baulichen Maßnahmen, aus regulären Kassenmitteln nicht zu bewältigen ist, muss auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, ob die Mitglieder zu Geld-, Sach- oder Arbeitsleistungen herangezogen werden sollen. Das Maß der Leistung wird nach Anhörung des Mitglieds durch den Vorstand verbindlich festgelegt.

f) Kein Mitglied hat Anspruch auf Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das vorhandene Vermögen wohltätigen Zwecken zugeleitet.

g) Als Ausgleich für mannigfache Leistungen der Friedhofsgründer zahlt jedes Neumitglied eine Aufnahmegebühr, die in der Gebührenordnung festgelegt ist.

3. Kündigung der Mitgliedschaft

a) durch das Mitglied

Der Austritt eines Mitglieds kann nur schriftlich und zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Eine Austrittserklärung muss spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres der Vorstand zugehen.

Eine Erstattung bisher gezahlter Beiträge erfolgt nicht.

b) durch den Vorstand

Der Ausschluss eines Mitglieds kann aus wichtigem Grund erfolgen.
Als wichtiger Grund ist anzusehen, wenn das Mitglied die ihm auferlegten Leistungen nicht erbringt. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand durch Stimmenmehrheit. Das betreffende Mitglied kann binnen eines Monats beim Vorstand schriftlichen Widerspruch einlegen. Die Entscheidung über den Ausschluss obliegt dann der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Eine Erstattung bisher gezahlter Beiträge erfolgt bei Ausschluss nicht.

4. Organe des Vereins

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand.

- dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
  der 1. Vorsitzende
  der 1. Geschäftsführer (Schriftführer) und
  der 1. Kassierer

- dem Gesamtvorstand gehören an
  die vorstehend Genannten und
  der 2. Vorsitzende
  der 2. Geschäftsführer
  der 2. Kassierer und
  mindestens 3 Beisitzer.

5. Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 1. Kassierer.
Jeder von ihnen vertritt den Verein allein.

Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende den Verein nur dann vertreten darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist. Sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende verhindert, vertritt der 1. Kassierer den Verein. Auch diese Regelung gilt nur im Innenverhältnis.

6. Prüfungspflicht

Zwei Mitglieder des Vereins im Wechsel sind verpflichtet, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kasse und der Beerdigungslisten vorzunehmen und die Ordnungsmäßigkeit unterschriftlich zu bestätigen.

7. Der Geschäftsführer (Schriftführer)

ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Erledigung des gesamten Schriftwechsels. Er führt die Beerdigungslisten sowie die Mitgliederkartei und ist dafür dem Verein verantwortlich. Er führt bei allen Versammlungen des Vorstandes und der Mitglieder Protokolle und trägt sie in das Protokollbuch ein, das vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet wird.

Alle Protokolle der Mitgliederversammlung werden derselben vorgelesen und von dieser genehmigt und/oder berichtigt. Alle Beschlüsse müssen vom Schriftführer protokollarisch festgelegt werden.

8. Der Kassierer

verwaltet das Vermögen des Vereins, führt die Kassenbücher, nimmt Zahlungen entgegen und zahlt in Übereinstimmung mit dem geschäftsführenden Vorstand aus.
Er legt bei einem Geldinstitut ein Giro- und ein Sparkonto an und veranlasst den gesamten Geldverkehr über dieses Institut. Er wird von Unterkassierern in den einzelnen Orten zum Zwecke des Beitragseinzuges, sofern kein Bankeinzugsauftrag des Mitgliedes vorliegt, unterstützt.

9. Wahl und Verantwortung des Vorstandes

a) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder sind im Rahmen der ihnen obliegenden Aufgaben der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand hat jährlich um seine Entlastung durch die Mitgliederversammlung nachzusuchen. Wird einem Vorstandsmitglied die Entlastung verweigert, so hat er zurückzutreten, wenn die Versammlung dies mit 2/3 Mehrheit fordert.

b) Falls ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode ausscheidet, ist der Vorstand befugt, sich selbständig aus der Zahl der Mitglieder zu ergänzen.

10. Einberufung des Vorstandes

a) Der geschäftsführende Vorstand hat auf Verlangen eines seiner Mitglieder zusammenzutreten. Der Gesamtvorstand ist einzuberufen, wenn dies der geschäftsführende Vorstand beschließt.

b) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

11. Mitgliederversammlung

Zur Einberufung der Mitgliederversammlung ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt. Sie muss mindestens einmal jährlich erfolgen. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit die

Satzung nichts Anderes vorschreibt. Die Einberufung zur Versammlung erfolgt schriftlich an die Mitglieder oder in Form einer zweimaligen Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Windeck.
Die Versammlung ist außerdem einzuberufen, wenn 10 Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Grundes schriftlich beantragen. Die Einberufung muss mit 8-tägiger Frist erfolgen. Hierbei ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

12. Satzungsänderung

Redaktionelle Änderungen in der Satzung kann der Vorstand selbständig vornehmen. Substantielle Änderungen bedürfen der Zustimmung ¾ aller erschienenen Vereinsmitglieder auf der Mitgliederversammlung.

13. Vereinsauflösung

Ein Beschluss über die Vereinsauflösung kann nur gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder anwesend sind. In anderen Fällen ist eine zweite Versammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Mehrheit beschließen kann.

14. Anlage Nr. 1 der Satzung ist die Gebührenordnung

15. Anlage Nr. 2 der Satzung ist die Friedhofsordnung

51570 Windeck – Öttershagen, im Juli 2010